

Satzung der
Vereinigung der Helfer und Förderer
des
Technischen Hilfswerks
Pirmasens e.V.

Um die Lesbarkeit der folgenden Satzung zu gewährleisten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen im THW Pirmasens darstellen.

Artikel 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Pirmasens“ abgekürzt „THW-Helfervereinigung Pirmasens“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (Eingetragener Verein).

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.

1.3

Der Verein kann seine Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. erwerben.

Artikel 2

Aufgaben

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

2.2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

I.

- Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung
- Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
- Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
- Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren

II.

- Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
- Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
- Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
- Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- Nationale und internationale Jugendbegegnungen
- Veranstaltung und Vergleichswettbewerben für Jugendliche
- Die Bildung einer Jugendabteilung

III. Die Beschaffung von Geld.- und Sachmitteln zur

- Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz

- Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

2.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten unterstützen und fördern.

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2

Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch andere juristische Personen. Alle aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, mit Ausnahme der juristischen Personen.

3.3

Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.

3.4

Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.5

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6

Die Mitgliedschaft endet im allgemeinen durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7, Austritt nach Art. 3.8.

3.7

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.8

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich

erklärt werden.

Artikel 4 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

Artikel 5 Beiträge und Spenden

5.1

Die Mitgliederversammlung legt fest, ob und in welcher Höhe ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist. Die ständige Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung wird angestrebt.

5.2

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.3

Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.

5.4

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Betrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

8.3

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Delegierten für die Landessprecher der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. und deren Vertreter

- Anträge an die Landesversammlung
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung
- die Wahl von 2 Kassenprüfern
- die Wahl / Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,- € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Ortsjugend gem. Art. 12.2, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

Artikel 9 Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

9.2

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer.

9.3

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW, den Zugführern, dem Helfersprecher und dem Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung des örtlichen THW-Ortsverbandes. Soweit der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der / die Ortsjugendleiter nicht dem Verein als aktives Mitglied angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

9.4

Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister – oder aber die beiden letztgenannten – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB.

9.5

Ortsjugendleiter und/oder Stellvertreter vertreten die Jugendabteilung des Vereins als Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB

9.6

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

10.3

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 15. Lebensjahres. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.

10.5

Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

10.6

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

10.7

Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

10.8

Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

11.1

Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

11.2

Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

11.3

Die Regelungen der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.

11.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

11.5

Die Regelungen des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.6

Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12 **Jugend**

12.1

Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereins Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.

12.2

Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Pirmasens auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und nach Möglichkeit ständig beizubehalten.

12.3

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Hierzu bedient sie sich eines Kontos der Helfervereinigung mit eigenem Verfügungsrecht. Ist die Ortsjugend als Zuwendungsempfänger genannt, sind diese Gelder der Ortsjugend unmittelbar und eigenverantwortlich zur Verfügung zu stellen. Der Verein hat im Hinblick auf Art 2.2 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Zum Geschäftsjahresschluss wird die Kasse der Ortsjugend in den Kassenbericht der Helfervereinigung aufgenommen. Sofern die Ortsjugend dieser Pflicht nicht nachkommt, kann dies einen Ausschlussgrund im Sinne des Art. 3.7 darstellen.

12.4

Bei Austritt oder Ausschluss der Ortsjugend aus der Helfervereinigung fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der örtlichen THW-Jugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Bei Auflösung der Ortsjugend fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der organisatorisch zuständigen Landesjugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

12.5

Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

12.6

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 13 **Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des

Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15

Auflösung

15.1

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins an die THW-Landeshelfereinigung Rheinland-Pfalz e.V., welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat

15.2

Bei Auflösung der Helfervereinigung fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der örtlichen THW-Jugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die Regelung des Art. 12.4 gilt entsprechend für das Vermögen der Ortsjugend.

Artikel 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 23.02.2021 festgestellt.